

Richtlinie
für die Vergabe der
Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer Thüringen

1. Verleihung und Entziehung des Ehrenzeichens

Um Personen, die sich außerhalb ihrer beruflichen Pflichten insbesondere ehrenamtlich in besonderer Weise um den anwaltlichen Berufsstand und/oder die Belange der Kammer verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung für ihr Wirken zu bezeugen, kann die Rechtsanwaltskammer Thüringen eine Medaille (Kammermedaille) als Ehrenzeichen verleihen.

Mit der Verleihung sollen Verdienste gewürdigt werden, welche auf einer langjährigen und besonderen Tätigkeit zur Förderung der Interessen der Rechtsanwaltschaft in Thüringen beruhen. Diese können insbesondere im Bereich der Kammerarbeit liegen, im Wesentlichen auch im Bereich der Bildung und Ausbildung sowie Fortbildung der Anwaltschaft und Rechtsanwaltsfachangestellten. Maßgeblich ist, dass ein langjähriger, weit über das normale Maß hinaus gegebener Einsatz zur Grundlage der Verleihung gemacht werden soll.

Erweist sich der oder die mit der Kammermedaille Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung für unwürdig und wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, kann die Ehrung aberkannt und das Ehrenzeichen zurückgefordert werden.

2. Gestaltung des Ehrenzeichens

Die Kammermedaille trägt auf der Vorderseite das Thüringische Landeswappen mit der Umschrift „Rechtsanwaltskammer Thüringen“ und auf der Rückseite den Namen des/der zu Ehrenden und die Umschrift „Für besondere Verdienste“ mit dem Jahr der Verleihung.

Zur Kammermedaille wird eine Urkunde verliehen.

3. Verfahren

Über die Verleihung und die Aberkennung der Kammermedaille entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder durch Beschluss.

Die Verleihung der Kammermedaille an amtierende Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist ausgeschlossen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

5. Veröffentlichung

Die Richtlinie wird im Kammer-Report und auf der Website der Rechtsanwaltskammer Thüringen veröffentlicht.

Die vorstehende Richtlinie über die Vergabe der Kammermedaille durch die Rechtsanwaltskammer Thüringen wurde vom Vorstand in seiner Sitzung vom 21.04.2010 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 26.04.2010

Rechtsanwaltskammer Thüringen
(Dr. Burmann)
Präsident

